

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4649, 18/5011 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

A. Problem

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 (Bundestagsdrucksache 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8 354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4 368 Euro) Erhebungsbedarf besteht (Drucksache 18/3893).

Der Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch Erwerbseinkommen grundsätzlich selbst decken können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Der Höhe nach soll der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf des Kindes decken. Durch die regelmäßig gestiegenen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht die Höhe des Kinderzuschlags – zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld – in immer weniger Fällen aus, um den Bedarf des Kindes zu decken. Das Ziel des Kinderzuschlags, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, kann daher immer weniger erreicht werden.

Seit 2004 erhalten alleinerziehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 Euro. Er war durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3075) mit Wirkung ab 1. Januar 2004 eingeführt worden und hat den im selben Gesetz abgeschafften Haushaltsfreibetrag in Höhe von zuletzt 1 188 Euro (§ 32 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes) abgelöst. Der Entlastungsbetrag ist seit seiner Einführung noch nie angepasst worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 29. März 2012 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zum Abbau der kalten Progression – Drucksachen

17/8683, 17/9201 – die folgende Entschließung unter Buchstabe b der Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/9201 angenommen:

„Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag.“ Entsprechend diesem Beschluss legt die Bundesregierung den ersten Bericht zur Schätzung des Umfangs der kalten Progression bei der Einkommensteuer in den Jahren 2013 bis 2016 vor (Drucksache 18/3894).

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:

- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter Berücksichtigung der seit 2004 insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Außerdem wird er nach der Zahl der im Haushalt des alleinerziehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt;
- mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für Veranlagungszeiträume ab 2016 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Neufassung setzt auf die im vorliegenden Gesetzentwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Zum Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um die kumulierte Inflationsrate dieser Jahre (d. h. um 1,48 Prozent) nach rechts verschoben;
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG;
- Nachholung der Tarifentlastung und der Auswirkungen bei den Zuschlagsteuern (auch wegen des erhöhten Kinderfreibetrags) im Lohnsteuerabzugsverfahren im Dezember 2015 (§ 52 EStG, § 6 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995);
- Nichtanrechnung der rückwirkenden Kindergelderhöhung auf Sozialleistungen und Kindesunterhalt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) bzw. Minder-/Mehrausgaben (-)
in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	-5 420	-830	-5 508	-5 310	-5 575	-5 660
Bund	-2 528	-353	-2 533	-2 477	-2 596	-2 641
Länder	-2 190	-352	-2 223	-2 146	-2 252	-2 283
Gemeinden	-702	-125	-752	-687	-727	-736

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro monatlich führt bei dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags um 20 Euro führt zu Mehrausgaben in Höhe von 130 Mio. Euro jährlich beim Bund.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags um insgesamt 240 Euro im Jahr und des Kindergeldes um insgesamt 6 Euro monatlich führen beim Unterhaltsvorschuss zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 23 Mio. Euro jährlich beim Bund und in Höhe von bis zu 46 Mio. Euro jährlich bei den Ländern.

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags 2016 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe, beim Ausbildungsgeld und beim Übergangsgeld.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von rd. 150 Mio. Euro im Jahr 2016 und den Folgejahren.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung (Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz) und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wegen der erforderlichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs 2015.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2015 und 2016 führt zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 192 500 Euro (2015) bzw. in Höhe von 41 250 Euro (2016). Darüber hinaus entsteht Aufwand in nicht bezifferbarer Höhe für personell anzupassende Kindergeldfestsetzungen, die vom Programmlauf nicht erfasst werden. Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich.

Die Erhöhungen des Grundfreibetrags und Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 sind bei fristgerechter technischer Umsetzung mit keinem Mehraufwand verbunden.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von mindestens 4 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4649, 18/5011 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Markus Koob
Berichtersteller

Frank Junge
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

– Drucksachen 18/4649, 18/5011 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags	Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Artikel 3 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	
Artikel 4 Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	
Artikel 5 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	
Artikel 6 Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	
Artikel 7 Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	
Artikel 8 Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes	
Artikel 9 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	
Artikel 10 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 24b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
	<p>„(1) Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag nach Satz 1 demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Absatz 2 Satz 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 besteht. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 vorliegen.</p>
	<p>(2) Gehört zum Haushalt des alleinstehenden Steuerpflichtigen ein Kind im Sinne des Absatzes 1, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 1 908 Euro. Für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 240 Euro je weiterem Kind.“</p>
	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
	<p>„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	sich der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 um ein Zwölftel.“
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 256 Euro“ ersetzt.	2. unverändert
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2015 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	
1. bis 8 472 Euro (Grundfreibetrag):	
0;	
2. von 8 473 Euro bis 13 469 Euro:	
$(997,6 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	
3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:	
$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 948,68$;	
4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:	
$0,42 \cdot x - 8\,261,29$;	
5. von 250 731 Euro an:	
$0,45 \cdot x - 15\,783,19$.	
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	
	4. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 354“ durch die Angabe „8 472“ ersetzt.
	5. § 39a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
	„4a. der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 2,“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „4a bis 8“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5 und 8“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4 und 5“ ersetzt.
	6. § 39b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 5 Nummer 4 werden die Wörter „den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b)“ durch die Wörter „den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 763 Euro“ durch die Angabe „9 873 Euro“ ersetzt.	b) In Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 763 Euro“ durch die Angabe „9 873 Euro“ ersetzt.
4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 700 Euro“ durch die Angabe „10 800 Euro“ und die Angabe „20 200 Euro“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird die Angabe „10 700 Euro“ durch die Angabe „10 800 Euro“ und die Angabe „20 200 Euro“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.	
5. § 51a Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4 512 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2 256 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	9. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 32 wird folgender Absatz 32a eingefügt:
	<p>„(32a) § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurden (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).“</p>
	b) Nach Absatz 37 wird folgender Absatz 37b eingefügt:
	<p>„(37b) § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am ... [einsetzen: Tag nach</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p><i>der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes/ geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.“</i></p>
<p>6. Dem § 52 Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>c) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„§ 66 Absatz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>7. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>
<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b</p>	<p>„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag): 0;	1. u n v e r ä n d e r t
2. von 8 653 Euro bis 13 469 Euro: $(1\,034,88 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	2. von 8 653 Euro bis 13 669 Euro: $(\mathbf{993,62} \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro: $(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 914,51$;	3. von 13 670 Euro bis 53 665 Euro: $(\mathbf{225,40} \cdot z + 2\,397) \cdot z + \mathbf{952,48}$;
4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro: $0,42 \cdot x - 8\,295,46$;	4. von 53 666 Euro bis 254 446 Euro: $0,42 \cdot x - 8\,394,14$;
5. von 250 731 Euro an: $0,45 \cdot x - 15\,817,36$.	5. von 254 447 Euro an: $0,45 \cdot x - \mathbf{16\,027,52}$.
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 669 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
	3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 472“ durch die Angabe „8 652“ ersetzt.
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 <i>zweiter Halbsatz</i> wird die Angabe „9 873 Euro“ durch die Angabe „10 039 Euro“ ersetzt.	4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
	„die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 10 070 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 26 832 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 203 557 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent.“
4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 800 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ und die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „20 900 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 4 wird die Angabe „10 800 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ und die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „20 900 Euro“ ersetzt.	
5. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 512 Euro“ durch die Angabe „4 608 Euro“ und die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.	6. un verändert
6. Dem § 52 Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:	7. un verändert
„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“	
7. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	8. un verändert
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. un verändert
„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 4 512 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 2 256 Euro sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“	
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 14 angefügt:	2. Dem § 6 wird folgender Absatz 14 angefügt:
<p>„(14) § 3 Absatz 2a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.“</p>	<p>„(14) § 3 Absatz 2a Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 2a Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden Programmablaufpläne zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes).“</p>
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	u n v e r ä n d e r t
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 512 Euro“ durch die Angabe „4 608 Euro“ und die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 15 angefügt:	
„(15) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“	
2. In Absatz 2 wird die Angabe „184 Euro“ durch die Angabe „188 Euro“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 6
Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“	
2. In Absatz 2 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 6a Absatz 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes	Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes
<p>Wird das Kindergeld rückwirkend erhöht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem <i>bisherigen</i> und dem erhöhten Kindergeld für die Zeit bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat <i>des Inkrafttretens</i> desjenigen Gesetzes folgt, mit dem das Kindergeld erhöht wird, bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Wird das Kindergeld rückwirkend erhöht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld, der für die Zeit bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, der auf den Monat der Verkündung desjenigen Gesetzes folgt, mit dem das Kindergeld erhöht wird, bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrags.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt für das durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] rückwirkend erhöhte Kindergeld mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrags.</p>
	<p>(3) Bei der Anwendung des § 1612b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 Kindergeld von monatlich 184 Euro für erste und zweite Kinder, 190 Euro für dritte Kinder und 215 Euro für das vierte und jedes weitere Kind maßgeblich.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Nach § 11 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:	Nach § 11 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:
„§ 11a	„§ 11a
Anwendungsvorschrift	Anwendungsvorschrift
<p>Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum ... [<i>einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, der dem Monat der Verkündung des vorliegenden Gesetzes vorangeht</i>] die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <i>In diesem Zeitraum</i> gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.“</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum ... [<i>einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, der dem Monat der Verkündung des vorliegenden Gesetzes vorangeht</i>] die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Zeit vom ... [<i>einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats der Verkündung des vorliegenden Gesetzes</i>] bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 335 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 384 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 5, 8 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.	(2) Die Artikel 5, 8 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
(3) Die Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.	(3) Die Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
(4) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.	(4) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Markus Koob, Frank Junge und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4649** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung auf **Drucksache 18/5011** wurde gemäß § 80 GO am 12. Juni 2015 gleichlautend überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde außerdem zur Stellungnahme gemäß § 96 GO aufgefordert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter Berücksichtigung der seit 2004 insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Außerdem wird er nach der Zahl der im Haushalt des allein Erziehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG der für Veranlagungszeiträume ab 2016 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Neufassung setzt auf die im vorliegenden Gesetzentwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Zum Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um die kumulierte Inflationsrate dieser Jahre (d. h. um 1,48 %) nach rechts verschoben.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 43. Sitzung am 20. Mai 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
2. Brandt, Jürgen, BFH-Richter und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
3. Bundessteuerberaterkammer
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Deutscher Familienverband
6. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
7. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
9. Familienbund der Katholiken
10. Hechtner, Prof. Dr. Frank, FU-Berlin
11. Lehner, Prof. Dr. Moris, Ludwig-Maximilians-Universität München

12. Lenze, Prof. Dr. jur. Anne, Hochschule Darmstadt
13. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. (NVL)
14. Richter am Bundesfinanzhof
15. Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
16. Wieland, Prof. Dr. Joachim, Universität Speyer

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 18. Sitzung am 23. April 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf spreche zu Recht die Förderung des Indikators (17) – Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern - an. Darüber hinaus wäre aus Sicht des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung im weitesten Sinne die Managementregel (9) ebenfalls einschlägig gewesen, da der Gesetzentwurf auch zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes beitrage.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 6. Mai 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 20. Mai 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 44. Sitzung am 10. Juni 2015 fortgesetzt und in seiner 45. Sitzung am 17. Juni 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4649, 18/5011 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichnet das vorliegende Gesetzgebungspaket für Familien als sehr wichtig. Man könne dabei erkennen, dass Haushaltskonsolidierung und Familienförderung nicht im Gegensatz zueinander stehen müssten. Der Gesetzentwurf inklusive der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würde zu Entlastungen in Höhe von rund 5 Mrd. Euro führen. Die Maßnahmen würden nicht nur die verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungen der Freibeträge enthalten, sondern auch Erhöhungen des Kinderzuschlags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vornehmen. Zudem würde die Wirkung der kalten Progression abgemildert.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, die Kompensation der kalten Progression (eine Folge der Inflation) bleibe auch weiterhin ein wichtiges Ziel der Steuerpolitik. Hierzu würden Mechanismen existieren, die den Gesetzgeber in die Lage versetzen würden, die Wirkungen der kalten Progression auszugleichen. Dazu gehörten beispielsweise die Anhebung des steuerfrei gestellten Betrags, die Senkung des Einkommensteuertarifs oder die ganze oder teilweise Rechtsverschiebung der Einkommensteuertarifkurve.

Neben dem Existenzminimumbericht biete künftig zusätzlich der zum Anfang des Jahres 2015 erstmals vorgelegte Steuerprogressionsbericht Anlass, die Wirkungen der kalten Progression in den Blick zu nehmen.

nummerDer Finanzausschuss werde den Bericht über die Wirkung der kalten Progression jeweils beraten und mögliche Handlungsvorschläge erörtern.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bezeichneten den Steuerprogressionsbericht als taugliches Instrument zur Versachlichung der Diskussion um die Effekte der kalten Progression. Es bleibe aber weiter Aufgabe und Privileg des Deutschen Bundestages, jeweils geeignete Maßnahmen als Reaktion auf die vorgelegten Berichte zu diskutieren und zu beschließen. Es werde keinen „Tarif auf Rädern“ geben. Es sei außerdem wichtig, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass man nicht etwa die Progression im Steuertarif per se bekämpfen wolle, sondern lediglich die kalte Progression.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die nun vorgenommene Entlastung von Alleinerziehenden sei ein großer Schritt in die richtige Richtung. Damit werde eine Zielgruppe erfasst, die in der Vergangenheit zu lange vernachlässigt worden sei. Alleinerziehende müssten für ihre Familien Verantwortung übernehmen und Leistungen erbringen, die normalerweise von zwei Partnern bewältigt werden müssten. Wichtig sei bei der Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, dass die finanziellen Mittel, die hierfür eingesetzt würden, nicht durch Kürzungen in Programmen oder bei gesetzlichen Leistungen aus dem Etat des Familienministeriums gegenfinanziert würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD führten aus, man habe darüber diskutiert, ob der Kinderfreibetrag auch rückwirkend für 2014 angehoben werden müsste. Außerdem habe man die Möglichkeit eines Vorziehens der Anhebung des Kinderzuschlags um ein halbes Jahr diskutiert. Es habe in dieser Frage keine abschließende Einigung zwischen den Koalitionspartnern gegeben. Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich ausdrücklich der rechtlichen Position des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesfinanzhofes an, dass auch ohne eine rückwirkende Anhebung des Kinderfreibetrages für 2014 gegen kein Verfassungsgebot verstoßen werde. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der **Fraktion der SPD** seien im Nachgang zur Anhörung bezüglich der Notwendigkeit einer rückwirkenden Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2014 allerdings nicht vollständig zerstreut worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Gesetzentwurf und die vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, soweit damit Steuerpflichtige mit niedrigen und mittleren Einkommen, darunter insbesondere Familien, entlastet würden. Auf Ablehnung stoße allerdings die fehlende Gegenfinanzierung dieser Steuerentlastungen. Insgesamt würden dadurch steuerliche Mindereinnahmen von über 5 Mrd. Euro entstehen. Angesichts der öffentlichen Finanzbedarfe, insbesondere bei den öffentlichen Investitionen, sei ein solcher Steuerausfall nicht hinzunehmen. Die Fraktion DIE LINKE. habe daher einen Änderungsantrag zur Gegenfinanzierung vorgelegt. Dieser bestehe in einer Anhebung des Steuersatzes der sogenannten Reichensteuer um zehn Prozentpunkte, von derzeit 45 Prozent auf künftig 55 Prozent. Damit würde die Steuerentlastung für niedrige und mittlere Einkommen gezielt durch eine höhere Besteuerung der Spitzenverdiener finanziert werden.

Bei den Erhöhungen von Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag habe die Koalition lediglich das verfassungsmäßig Gebotene umgesetzt. Eine politisch gewollte Steuerentlastung stelle diese Maßnahme daher nicht dar. Wobei selbst das verfassungsmäßig Gebotene in Frage zu stellen sei, da keine rückwirkende Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2014 erfolge. Gemäß dem vorhergehenden 9. Existenzminimumbericht hätte dieser um 72 Euro angehoben werden müssen. Rückwirkend hätte dann auch das Kindergeld erhöht werden müssen, um Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirke, nicht schlechter zu stellen.

Mit dem Gesetzentwurf werde fortgeschrieben, dass Kinder unterschiedlich gefördert werden – sie seien dem Staat offenbar nicht gleich viel wert. So werde durch die zweimalige Anhebung des Kinderfreibetrags ein Kind aus einer reichen Familie mit bis zu 114 Euro pro Jahr gefördert, für das Kindergeldkind aus einer Familie mit mittleren Einkommen gebe es insgesamt schon nur noch 72 Euro mehr pro Jahr, und die Familien mit ALG-II-Bezug würden ab dem Jahr 2016 überhaupt nicht von den Maßnahmen profitieren. Die Koalition ziehe damit weiterhin kaum Konsequenzen aus der 2013 veröffentlichten Gesamtevaluation der familienpolitischen Leistungen. Eine systematische Überprüfung der Kinder- und Familienförderung mit dem Ziel, Kinderarmut zu vermeiden, stehe aus. Allein die Kinderfreibeträge, das Kindergeld und den Kinderzuschlag in begrenztem Umfang anzuhoben, werde der Bekämpfung von Kinderarmut nicht annähernd gerecht.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüße zwar die Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. Allerdings stelle dies eine unzureichende Maßnahme zur Unterstützung der von Armut besonders betroffenen Alleinerziehenden dar. Die Anhebung nütze nur denjenigen Alleinerziehenden, deren Bruttoeinkommen wenigstens so hoch sei, dass sie überhaupt noch einer Einkommensteuerzahlung unterliegen. Demgegenüber würden am meisten die vergleichsweise wenigen Alleinerziehenden mit hohen Einkommen profitieren - also ausgerechnet diejenigen, die

eine Unterstützung am wenigsten nötig hätten. Unter dem Gesichtspunkt der Armutsreduzierung sei die Anhebung des Steuerfreibetrages daher ein ungeeigneter Ansatz. Hierzu brauche man vor allem Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Instrumente. Eine zielgenauere Maßnahme wäre z.B. ein Ausbau des Unterhaltsvorschlusses. Dessen Wirksamkeit könne durch eine Anhebung des höchstmöglichen Bezugsalters, eine Streichung der bisher geltenden maximalen Bezugsdauer sowie durch eine nur noch hälftige statt der bisherigen vollen Anrechnung des Kindergelds erheblich gesteigert werden.

Der vorgesehene Ausgleich für die kalte Progression stelle für untere und mittlere Einkommen nur eine geringe Steuerentlastung dar. Dafür sei sie mit über 1,4 Mrd. Euro verhältnismäßig teuer. Für die Fraktion DIE LINKE. sei nicht nachzuvollziehen, warum der Ausgleich auch auf die Reichensteuer ausgedehnt werde. Wenigstens die dadurch bewirkten Mindereinnahmen hätte sich die Koalition ersparen sollen – nicht nur aus fiskalischen sondern vor allem aus verteilungspolitischen Gründen. Denn gerade die Ausdehnung des Ausgleichs auf die Reichensteuer bewirke, dass erneut ausschließlich die hohen Einkommen betragsmäßig am meisten von den tariflichen Steuerentlastungen profitieren würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die Koalition für die Jahre 2015 und 2016 den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Freibetrag nunmehr nachkomme. Man könne allerdings nicht nachvollziehen, weswegen für das Jahr 2014 weiterhin Verfassungsrecht gebrochen werde. Beim Abbau der kalten Progression lehne man die Entlastung der obersten Einkommen ab.

Die Koalitionsfraktionen hätten im Vorfeld stets betont, der nun endlich vorliegende Gesetzentwurf lasse daher auf sich warten, da man im Bereich familienpolitischer Leistungen Großes vorhabe. Bereits in den Koalitionsverhandlungen sei darüber diskutiert worden. Das vorliegende Gesetzespaket enthalte allerdings lediglich das verfassungsgemäß Gebotene. Das Kindergeld werde nicht spürbar erhöht, etwa um den diskutierten Betrag von 10 Euro. Es gebe auch keinen Systemwechsel für eine stärkere Entlastung der Familien mit unteren und mittleren Einkommen. Das alte System werde beibehalten, und man tue nur das, was aus dem aktuellen Existenzminimumbericht als Mindestanforderung abzuleiten sei. Darüber hinaus unterlasse die Regierungskoalition die von der alten CDU/CSU-geführten Bundesregierung anlässlich des 9. Existenzminimumberichtes 2012 angekündigte Erhöhung des Kinderfreibetrages für 2014. Es werde also sogar weniger als das Notwendige unternommen.

Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende finde die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Allerdings handle es sich dabei lediglich um eine nachholende Anpassung, die seit 11 Jahren unterblieben und nun in einem wenig würdigen Verhandlungsprozess auf den Weg gebracht worden sei.

Beim Thema „Unterhaltsvorschuss“ teile man die hier geäußerte Position der Fraktion DIE LINKE.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Alleinerziehende)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung:-

Enthaltung:-

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Kalte Progression)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD,

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags in § 33a EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung:

Enthaltung:

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Nachholung Lohnsteuerabzugsverfahren (52 EStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Nichtanrechnung der rückwirkenden Kindergelderhöhung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion DIE LINKE. brachte folgenden Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag*Der Bundestag wolle beschließen:**Artikel 2 wird wie folgt geändert:**1. In Nummer 2 wird § 32a Absatz 1 wie folgt gefasst:**„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen**1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag):**0;**2. von 8 653 Euro bis 13 669 Euro:* *$(993,62 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;**3. von 13 670 Euro bis 53 665 Euro:* *$(225,40 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 952,48$* *4. von 53 666 Euro bis 250 000 Euro:* *$0,42 \cdot x - 8\,394,14$;**5. von 250 001 Euro an:* *$0,55 \cdot x - 40\,894,14$.*

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 669 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des Jahresbetrags, für den 10 070 Euro übersteigenden Teil des Jahresbetrags höchstens 42 Prozent und für den 26 832 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 42 Prozent sowie für den 200 000 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 55 Prozent.““

Begründung:

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde von den Fraktionen CDU/CSU und SPD ein Änderungsantrag zum Abbau der sogenannten kalten Progression eingebracht. Dieser setzt auf die im Entwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Durch die Änderung werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um 1,48 Prozent ab dem Jahr 2016 nach rechts verschoben. Die Verschiebung wird auch für den obersten Eckwert (sogenannte Reichensteuer) vorgenommen. Folge ist, dass wieder einmal die höchsten Einkommen absolut am meisten entlastet werden. Angesichts der massiven Steuersenkungen für hohe Einkommen in den letzten 15 Jahren, ist eine weitere Steuersenkung für diese Einkommensgruppe nicht zu rechtfertigen. Angesichts der Steuersenkungen aus der Vergangenheit greift hier nicht mal die Begründung mit einem Ausgleich der kalten Progression.

Die Begründung einer Steuerentlastung mit einem Ausgleich der kalten Progression birgt zudem hohe Gefahr für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Sie stellt regelmäßig einen Anreiz für Forderungen nach weiteren Steuerentlastungen dar. Diese gehen bis zur Forderung nach Einführung eines automatisch wirkenden Ausgleichsmechanismus im Einkommensteuertarif (sogenannter Tarif auf Rädern). Jährlich sich anhäufende milliardenschwere Steuerausfälle für Bund, Länder und Kommunen wären die Folgen. Die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand wäre massiv beschränkt. Das ist auch genau das Ziel, dass die vehementesten Befürworterinnen und Befürworter eines (automatischen) Ausgleichs der kalten Progression erreichen wollen. Sie sehen diesen als Ergänzung zu Schuldenbremse und Fiskalpakt.

Die Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte bewirkt nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen steuerliche Mindereinnahmen von über 1,4 Milliarden Euro. Mit den bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebungen des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags sowie des Kindergeldes entstehen somit steuerliche Mindereinnahmen von insgesamt über fünf Milliarden Euro. Angesichts der hohen öffentlichen Finanzbedarfe, insbesondere im Bereich der öffentlichen Investitionen, ist ein solcher Steuerausfall nicht zu vertreten.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden die im Gesetzentwurf sowie im Änderungsantrag der Koalitionsfraktion vorgesehene Steuersenkung für niedrige und mittlere Einkommen beibehalten. Die Steuerentlastung für diese Einkommensgruppen begründet sich aus der wachsenden Ungleichverteilung bei Einkommen und Vermögen in Deutschland. Die Steuersenkung wird durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes (Höchststeuersatz am Ende der ersten Proportionalzone des Einkommensteuertarifs; sog. Reichensteuersatz) um 10 Prozentpunkte von derzeit 45 Prozent auf künftig 55 Prozent gegenfinanziert. Damit wird gezielt die Steuerentlastung für niedrige und mittlere Einkommen durch eine höhere Besteuerung der Spitzenverdienerinnen bzw. -verdiener finanziert.

Zugleich wird aus Vereinfachungsgründen der oberste Tarifeckwert auf 250.000 Euro glatt gestellt. Diese Glattstellung war bereits einmal in der 17. Wahlperiode von der damaligen Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8683) vorgeschlagen worden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmenthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgende zwei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Erhöhung des Kinderfreibetrags 2014):

1. *„Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*
 - a) *Vor der Angabe zu Artikel 1 wird die folgende Angabe eingefügt:*
„Artikel 01 Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
 - b) *Die Angabe zu Artikel 1 wird wie folgt gefasst:*
„Artikel 1 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. *Dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 01 vorangestellt:*

„Artikel 01

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 220 Euro“ ersetzt.*
2. *Nach § 52 Absatz 32 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:*
„§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der am 1. August 2014 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; Steuerfestsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2014 sind zu ändern, soweit § 32 Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2014 anzuwendenden Fassung angewendet wurde und ein Fall des § 31 Satz 4 vorliegt; § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805) ist insoweit nicht anzuwenden.“ ‘
3. *Artikel 1 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.*
 - b) *Der Wortlaut vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*
„Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 01 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.
 - c) *In Nummer 1 wird die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 220 Euro“ ersetzt.*
4. *Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*
 2. *§ 6 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Folgender Absatz 13a wird eingefügt:*
„(13a) Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für den Veranlagungszeitraum 2014 sind zu ändern, soweit bei der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 2 ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung berücksichtigt wurde“.
 - b) *Folgender Absatz 14 wird angefügt:*
„(14) [wie Gesetzentwurf]“.
5. *Nach Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:*
„(1a) Die Artikel 01 und 3 Nummer 2 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.““

Begründung:*Zur Inhaltsübersicht*

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des neuen Artikels 01 (Änderung des Einkommensteuergesetzes).

Zu Artikel 01 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 32 Absatz 6 Satz 1)

Der Kinderfreibetrag beträgt nach geltendem Recht für jeden Elternteil 2 184 Euro (insgesamt 4 368 Euro). Er wird um jeweils 36 Euro (insgesamt 72 Euro) auf 2 220 Euro (insgesamt 4 440 Euro) erhöht.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 52 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Für 2014 bestimmt Satz 3, dass die Erhöhung des Kinderfreibetrags rückwirkend anzuwenden ist. Liegt für diesen Veranlagungszeitraum bereits eine Festsetzung der Einkommensteuer vor, bei der ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde, ist diese zugunsten des Steuerpflichtigen zu ändern. Die Anwendung der Kleinbetragsverordnung, die bestimmt, dass ein Einkommensteuerbescheid nur geändert wird, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt, wird insoweit ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Infolge der Änderung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2014 erforderlich werdende redaktionelle Folgeanpassungen beim Kinderfreibetrag für das Jahr 2015.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Absatz 13a – neu –)

Der neue Absatz 13a bestimmt für bereits erfolgte Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für 2014, dass diese von Amts wegen zu ändern sind, soweit sich durch die Anhebung des Kinderfreibetrags eine Steuerminderung ergibt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1a – neu –

Absatz 1a bestimmt, dass die Anhebung des Kinderfreibetrags für 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft tritt, so dass die erforderliche Anwendungsregelung in den mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit Inkrafttreten 31. Juli 2014 neu gefassten § 52 EStG aufgenommen werden kann.

Die Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (§ 6 Absatz 13a – neu –) tritt ebenfalls am 1. August 2014 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Steuermindereinnahmen von ca. 110 Mio. Euro.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: -

Änderungsantrag 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Erhöhung des Kindergeldes 2014):

1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*

a) *Vor der Angabe zu Artikel 1 wird die folgende Angabe eingefügt:*

„Artikel 01 Änderung des Einkommensteuergesetzes“.

b) *Die Angabe zu Artikel 1 wird wie folgt gefasst:*

„Artikel 1 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.

- c) Vor der Angabe zu Artikel 5 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 05 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“.
 - d) Die Angabe zu Artikel 5 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 5 Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“.
2. Dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 01 vorangestellt:

„Artikel 01

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 66 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 186 Euro, für dritte Kinder 192 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 217 Euro.“

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) Der Wortlaut vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 01 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“
4. Dem Artikel 5 wird folgender Artikel 05 vorangestellt:

„Artikel 05

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 186 Euro, für dritte Kinder 192 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 217 Euro.“
 - 2. In Absatz 2 wird die Angabe „184 Euro“ durch die Angabe „186 Euro“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) Der Wortlaut vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 05 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“
6. Nach Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Artikel 01 und 05 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.“

Begründung:

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung der neuen Artikel 01 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) und 05 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes).

Zu Artikel 01 – neu – (Änderung § 66 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes)

Zur Förderung der Familien wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind für das Jahr 2014 rückwirkend um 2 Euro pro Monat erhöht.

Zu Artikel 1 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Infolge der Änderung des Kindergeldes für das Jahr 2014 erforderlich werdende redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 05 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 6 Absatz 1)

Die Änderung beim sozialrechtlichen Kindergeld vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 Satz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 6 Absatz 2)

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder an.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Infolge der Änderung des Kindergeldes für das Jahr 2014 erforderlich werdende redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1a – neu –

Absatz 1a bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes für 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Das Kindergeld für das Jahr 2014 soll rückwirkend zum 1. Januar 2014 erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme führt zu Steuermindereinnahmen von 320 Mio. Euro.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmhaltung: -

Petition

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 6. März 2015 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)176) wird eine sozialgerechte und signifikante Erhöhung des Kindergelds gefordert.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten zum Anliegen des Petenten, das Kindergeld erfülle bereits heute eine Förderfunktion. Im geltenden Recht werde Kindergeld im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich vorab als Steuervergütung für die Freibeträge für Kinder ausgezahlt. Bei Familien mit kleinen und mittleren Einkommen sei die Summe des über das Jahr zufließenden Kindergeldes jedoch größer als die Wirkung der Freibeträge für Kinder. Dieser Überschuss verbleibe den Familien dann als staatliche Förderleistung (so auch ausdrücklich § 31 Satz 2 EStG).

Die politischen Schwerpunkte dieser Legislaturperiode seien im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Bundesregierung habe mit dem Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (Drucksachen 18/4649, 18/5011) ein Gesamtpaket von Maßnahmen vorgelegt, welches insbesondere Familien zu Gute komme.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24b)

Seit 2004 erhalten allein erziehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 Euro. Er war durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3075) mit Wirkung ab 1. Januar 2004 eingeführt worden und hat den im selben Gesetz abgeschafften Haushaltsfreibetrag in Höhe von zuletzt 1 188 Euro (§ 32 Absatz 7 EStG) abgelöst. Der Entlastungsbetrag ist seit seiner Einführung noch nie angepasst worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher keine Bedenken gegen die gesetzgeberische Entscheidung erkennen lassen, die besondere Belastungssituation durch die in § 24b EStG geregelte Gewährung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende zu berücksichtigen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Mai 2009, 2 BvR 310/07). Es hat dabei offen gelassen, ob § 24b EStG einer tatsächlichen Mehrbelastung Rechnung trägt oder allein der sozialen Förderung dient. Im ersten Fall liegt keine Abweichung von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vor, im zweiten Fall rechtfertigt der Förderzweck die dann bestehende Abweichung von der Belastungsgleichheit.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber zusammenveranlagten Eltern scheidet aus, da diese nicht wegen ihrer Ehe von der Steuerentlastung ausgeschlossen sind. Vielmehr haben alle Erziehungsgemeinschaften mit mindestens zwei Erwachsenen in einem gemeinsamen Haushalt keinen Anspruch auf die Steuerentlastung. Damit ist der Alleinerziehenden-Freibetrag „echten“ Alleinerziehenden vorbehalten, die den Haushalt ohne Unterstützung eines anderen Erwachsenen zu betreuen haben.

Zu Buchstabe a (§ 24b Absatz 1 und 2)

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter Berücksichtigung der seit 2004 insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Außerdem wird er nach der Zahl der im Haushalt des allein erziehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt.

Die Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Entlastungsbetrag dem Alleinerziehenden für die zutreffenden Monate in zutreffender Höhe gewährt wird. Wird die Aufgabe für dieses Kind über das Jahr verteilt von mehreren Alleinerziehenden wahrgenommen (z. B. bei wieder aufgelöster Patchworkfamilie), entscheidet die Anzahl der dort in dem jeweiligen Haushalt lebenden Kinder über die Höhe des Entlastungsbetrages. In solchen Fällen erhält nämlich jeweils nur derjenige Alleinerziehende den Entlastungsbetrag zeitanteilig (p. r. t.), bei dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Angabe der Identifikationsnummer kommt den Bedenken des Bundesrechnungshofes entgegen, der Vollzugsdefizite bei den Finanzämtern bemängelt hat.

Zu Buchstabe b (§ 24b Absatz 3 – neu –)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 der neue Absatz 3.

Zu Buchstabe c (§ 24b Absatz 4 – neu –)

Der neue Absatz 4 enthält die redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für Veranlagungszeiträume ab 2016 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen für Veranlagungszeiträume ab 2016 vorgenommen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 39a EStG)**Zu Buchstabe a (§ 39a Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu –)**

Der (Grund-)Entlastungsbetrag (für 2015: 1 908 Euro) wird weiterhin im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Mit der neu eingefügten Nummer 4a wird darüber hinaus sichergestellt, dass der Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch den Erhöhungsbetrag des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 2 EStG) geltend machen kann, soweit der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen mit den zu seinem Haushalt gehörenden weiteren Kindern erfüllt.

Der Antrag auf Bildung eines Freibetrags in Höhe von 240 Euro, 480 Euro usw. ist beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen und wird bei den ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt.

Für die Beantragung des Freibetrags ist die Antragsgrenze von 600 Euro nicht maßgeblich (§ 39a Absatz 2 Satz 4 EStG). Der entsprechende Freibetrag gilt ab dem Kalenderjahr 2016 für einen Zeitraum von bis zu zwei Kalenderjahren (§ 39a Absatz 1 Satz 3 EStG).

In 2015 wird der Erhöhungsbetrag auf Antrag des Alleinerziehenden auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt. Dadurch ist bereits für 2015 eine steuerliche Entlastung sichergestellt. Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 4a.

Zu Buchstabe b (§ 39a Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 4a.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4)

Mit der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 EStG wird die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 EStG) im Lohnsteuerabzugsverfahren umgesetzt.

Im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs wird zukünftig in der Steuerklasse II immer der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind i.H.v. 1 908 Euro berücksichtigt, auch wenn beim Arbeitnehmer mehrere berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Lohnsteuerabzugsmerkmal „Zahl der Kinderfreibeträge“ (§ 39 Absatz 4 Nummer 2 EStG) in vielen Fällen nicht mit der Anzahl der Kinder beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende übereinstimmt.

Die Arbeitnehmer, denen ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht, können auf Antrag bei ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Bildung eines Freibetrags beantragen (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu – EStG).

Zur Nachholregelung für 2015 s. § 52 Absatz 37b – neu – EStG und die entsprechende Begründung.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 52 Absatz 32a – neu –)

Mit der Änderung des Gesetzentwurfs wird ein Vorschlag der acht großen Spitzenverbände aufgegriffen. Es wird einheitlich geregelt, dass die Tarifentlastung für 2015 bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2015 erfolgt. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Lohnabrechnungen entstehen würden, werden vermieden. Die steuerliche Tarifentlastung für 2015 wird nicht - wie von den acht großen Spitzenverbänden ursprünglich angeregt - auf die nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes verbleibenden Monaten des Jahres 2015 verteilt, denn dies würde zu einer erheblichen Komplizierung und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Lohnsteuerberechnung der einzelnen Monate führen.

In § 52 Absatz 32a Satz 1 –neu- EStG wird diesbezüglich festgelegt, dass der geänderte Einkommensteuertarif beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird; Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2015 bis November 2015 bleiben damit unverändert. Die Regelung des § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

zweiter Teilsatz und Satz 2 EStG, nach der der Arbeitgeber bei rückwirkender Gesetzesänderung grundsätzlich zur Änderung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet ist, greift daher nicht.

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der gesamten Tarifentlastung für 2015 erfolgt bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2015 (Nachholung); dies regelt § 52 Absatz 32a Satz 2 –neu- EStG. Es werden von der Finanzverwaltung gesonderte Programmablaufpläne aufgestellt, die dies berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 – neu- EStG).

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der gesamten Tarifentlastung für 2015 mit der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2015 schlägt auch auf die Annexsteuern durch (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; § 3 SolzG 1995 und § 51a EStG).

Bei sonstigen Bezügen, die im Dezember 2015 zufließen, beim permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39b Absatz 2 Satz 12 EStG) für den Monat Dezember 2015 und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) für das Ausgleichsjahr 2015 ist der Einkommensteuertarif 2015 nach den Änderungen durch dieses Änderungsgesetz maßgeblich. Dies wird bei der Aufstellung der entsprechenden Programmablaufpläne berücksichtigt. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

In § 52 Absatz 32a –neu- EStG wird mit dem Verweis auf § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG zudem geregelt, dass eine entsprechende Nachholregelung auch hinsichtlich des erhöhten Kinderfreibetrags gilt, der bei der zur Lohnsteuer zu erhebenden Kirchensteuer durchschlägt. Zur entsprechenden Nachholregelung beim Solidaritätszuschlag siehe § 6 Absatz 14 -neu- SolzG 1995.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 52 Absatz 37b – neu –)

In § 52 Absatz 37b Satz 1 und 2 – neu – EStG (Anm.: Durch das Bürokratieentlastungsgesetz soll in § 52 EStG bereits einer neuer Absatz 37a eingefügt werden.) wird für das Lohnsteuerabzugsverfahren 2015 geregelt, dass hinsichtlich des erhöhten Entlastungsbetrags für Alleinerziehende i. H. v. 1 908 Euro bei der Steuerklasse II eine Nachholregelung für Dezember 2015 gilt. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Lohnabrechnungen entstehen würden, werden vermieden. Die steuerliche Entlastung in der Steuerklasse II für 2015 wird wie bei der Umsetzung der Tarifentlastung für 2015 nicht auf die nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes verbleibenden Monate des Jahres 2015 verteilt, denn dies würde zu einer erheblichen Komplizierung und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Lohnsteuerberechnung der einzelnen Monate führen.

Die Nachholung wird bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden geänderten Programmablaufpläne für 2015 berücksichtigt; diese regelt § 52 Absatz 37b Satz 3 – neu – EStG.

§ 52 Absatz 37b Satz 4 – neu – EStG stellt schließlich sicher, dass es durch die Nachholung nicht zu einer un gerechtfertigten Begünstigung kommt, wenn im Dezember 2015 die Nachholung greift, aber die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i.H.v. 1 908 Euro nicht das ganze Kalenderjahr 2015 vorgelegen haben (z.B. bei der Trennung der Eltern im Laufe des Kalenderjahres 2015).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1)

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für Veranlagungszeiträume ab 2016 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Neufassung setzt auf die im vorliegenden Gesetzentwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Zum Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um die kumulierte Inflationsrate dieser Jahre (d. h. um 1,48 %) nach rechts verschoben.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für Veranlagungszeiträume ab 2016 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen für Veranlagungszeiträume ab 2016 vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 39b Absatz 2 Satz 7 Teilsatz nach dem Semikolon)

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 14 – neu –)**

Mit § 52 Absatz 32a -neu- EStG wird geregelt, dass die Tarifentlastung für 2015 bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung einheitlich für Dezember 2015 erfolgt. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Lohnabrechnungen entstehen würden, werden vermieden. Zu den Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 52 Absatz 32a -neu- EStG.

Dies gilt nach § 6 Absatz 14 -neu- SolzG 1995 beim zur Lohnsteuer zu erhebenden Solidaritätszuschlag entsprechend hinsichtlich des erhöhten Kinderfreibetrags.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes)**Zu Absatz 1**

Der bisherige Wortlaut des Artikels 9 wird Absatz 1. Die Änderung im Absatz 1 enthält redaktionelle Klarstellungen. Bei einer rückwirkenden Kindergelderhöhung umfasst der Nachzahlungsbetrag des Kindergeldes, der nicht bei Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt werden soll, den Zeitraum bis zum Ablauf des Monats, der der Verkündung des Gesetzes folgt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrages.

Zu Absatz 2 – neu –

Die Änderung stellt für die Kindergelderhöhung, die für die Monate Januar bis Dezember 2015 gewährt wird, sicher, dass eine Anrechnung auf Sozialleistungen nicht erfolgt. Die Erhöhungsbeträge, die für Monate ab dem 1. Januar 2016 gewährt werden, nehmen dann wieder an der Anrechnung teil. Die Regelung vermeidet Nachteile für die Eltern und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Regelung vermeidet die Anrechnung der Nachzahlung des Kindergeldes für 2015 beim SGB II und anderen Sozialleistungen und spart dadurch Erfüllungsaufwand der Verwaltung ein. Diese Einsparung dürfte die bei den finanziellen Auswirkungen im Regierungsentwurf ausgewiesenen entfallenden Minderausgaben, die nunmehr entfallen, übersteigen.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Änderung beseitigt Unklarheiten beim Kindesunterhalt, die durch die rückwirkende Kindergelderhöhung entstehen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass bis zum 31. Dezember 2015 Kindergeld nur in der Höhe der Beträge nach alter Rechtslage (184 Euro monatlich bzw. 190 Euro für dritte und jeweils 215 Euro für weitere Kinder) den Barbedarf des Kindes mindert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Die Änderung stellt die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz klar und vollzieht die Änderungen in Artikel 8 für die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nach. Die Änderung stellt für die Kindergelderhöhung, die für die Monate Januar bis Dezember 2015 gewährt wird, sicher, dass eine Anrechnung auf die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht erfolgt. Die Erhöhungsbeträge, die für Monate ab dem 1. Januar 2016 gewährt werden, nehmen an der Anrechnung teil.

Berlin, den 17. Juni 2015

Markus Koob
Berichtersteller

Frank Junge
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

